

09.11.2006

Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 09.11.2006

Ltg.-743/A-1/68-2006

Sch-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Cerwenka, Mag. Freibauer, Weninger, Ing. Penz, Sacher, Adensamer, Dworak, Doppler, Findeis, DI Eigner, Gartner, Erber, Ing. Gratzner, Friewald, Jahrmann, Grandl, Kadenbach, Hensler, Kernstock, Herzig, Mag. Kögler, Mag. Heuras, Mag. Leichtfried, Hiller, Mag. Motz, Hinterholzer, Razborcan, Hintner, Mag. Renner, Ing. Hofbauer, Rosenmaier, Hofmacher, Mag. Stiowick, Honeder, Thumpser, Mag. Karner, Vladyka, Lembacher, Maier, Dr. Michalitsch, Moser, Nowohradsky, Dr. Prober, Ing. Rennhofer, Mag. Riedl, Rinke, Schittenhelm, DI Toms und Mag. Wilfing

betreffend **Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes – Klassenschülerhöchstzahl 25**

Die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 wird seit längerer Zeit diskutiert. So hat der Landtag in seiner Sitzung am 30. März 2006 die Bundesregierung aufgefordert, rasch eine gesetzliche Änderung vorzunehmen. Der Nationalrat hat ebenfalls am 12. September 2006 einen Entschließungsantrag in diese Richtung gefasst. Ausbildung und Bildung sind ein wesentliches Potential für die Zukunft. Es muss daher Aufgabe der Politik sein, die Ausbildung junger Menschen so gut wie möglich zu unterstützen.

In diesem Sinne soll noch vor Erlassung einer bundesweiten Regelung durch eine Änderung des NÖ Pflichtschulgesetzes die Klassenschülerhöchstzahl 25 in Niederösterreich ab dem Schuljahr 2007/2008 in Volks- und Hauptschulen – beginnend mit den jeweils ersten Jahrgängen der Schulart – sowie in Polytechnischen Schulen umgesetzt werden. Kleinere Schülerzahlen werden für die Arbeit in den Schulen viele Vorteile bringen. Die einzelnen Schülerinnen und Schüler können durch die Lehrer/innen intensiver betreut werden, auf die Bedürfnisse der Kinder kann besser eingegangen werden. Besonders Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten und besonders begabte Kinder erhalten so mehr Chancen auf

entsprechende schulische Förderung. Das gemeinsame Arbeiten in einer Schulklasse ist störungsfreier und reibungsloser möglich.

In der **Volksschule** ist die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl von besonderer Wichtigkeit, hat sich doch die Situation dieser Schulart im letzten Jahrzehnt stark verändert. Vor allem mangelnde Sozialisationsfähigkeit vieler Schülerinnen und Schüler und sehr unterschiedliche Lern- und Lebensbiographien vor dem Schuleintritt bedingen eine Schulsituation, welche die Senkung der Schülerzahlen unabdingbar macht. Verschiedene Begabungen und unterschiedliche Vorkenntnisse der Kinder können so besser im Unterricht berücksichtigt werden. Einzelne Schülerinnen und Schüler können individueller gefördert werden.

Da über die Notwendigkeit der Senkung der Klassenschülerhöchstzahlen großer gesellschaftlicher Konsens herrscht, kann davon ausgegangen werden, dass die einzelnen Schulstandorte alle Anstrengungen unternehmen werden, eine durch diese neue Regelung allfällig notwendige Teilung von Klassen auch räumlich umzusetzen. An den meisten Schulstandorten ist durch den Schülerrückgang der letzten Jahre genügend Schulraum frei geworden, an vielen Schulstandorten wird die Neufestsetzung der Klassenschülerhöchstzahl helfen, die bisherige Organisationsstruktur bzw. Klassenanzahl zu erhalten.

Der Wegfall des § 20 Abs. 1 2.Satz ist nunmehr durch den 1. Satz umfasst.

Auch in den **Hauptschulen** ist die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl eine dringende Notwendigkeit. Vor allem die in den letzten Jahren vermehrt feststellbare Steigerung der Zahl „schwieriger“ Schülerinnen und Schüler, der größer gewordene Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund und die gestiegenen Erwartungen der Berufswelt an Schulabgänger mit geringerer schulischer Leistungsfähigkeit stellen neue Herausforderungen an diese Schulart dar, die mit kleineren Schülerzahlen leichter bewältigbar sein werden.

In den Hauptschulen sind Raumprobleme aufgrund des Schülerrückganges der letzten Jahre nicht zu erwarten. Bezüglich der Anzahl der zu bildenden Schülergruppen für den leistungsdifferenzierten Unterricht sollen zentrale

Regelungen zugunsten schulautonomer Entscheidungen zurückgenommen werden. Die bisherige Praxis war für die Schulautonomie eher hindernd. Daher soll es mehr Entscheidungen am Standort der Schule selbst geben.

Damit sollen auf der einen Seite ökonomisch vertretbare Entscheidungen erreicht werden, andererseits werden Detailregelungen im Rahmen des zur Verfügung stehenden Stundenkontingentes dem Schulstandort überlassen.

Schließlich ist auch in den **Polytechnischen Schulen** eine Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 Schüler vorgesehen. Bessere Differenzierungsmöglichkeiten und individuellere Betreuungsarbeit erscheinen hier im Hinblick auf die bevorstehende Berufswahl als besonders wichtig. Für die Detailregelungen bezüglich der Schülergruppen in den leistungs- bzw. interessendifferenzierten Unterrichtsgegenständen gelten die gleichen Überlegungen wie bei der Hauptschule.

Im Bereich der **Sonderschulen** wird die Klassenschülerhöchstzahl auf 12 gesenkt. Die bisher darüber hinaus vorgesehene Verminderung auf 9 Schüler soll beibehalten werden. Damit wird den besonderen Gegebenheiten dieser Schulart verstärkt Rechnung getragen.

Nur in Ausnahmefällen soll es möglich sein, zwei Klassen bis zu einer Höchstzahl von 30 Schülern in einem Klassenraum zu unterrichten, wenn kurzfristig andere Möglichkeiten nicht vorhanden sind. Diese Ausnahmegenehmigung darf vom Landesschulrat jeweils nur für 1 Jahr erteilt werden. In diesem Fall sind jedoch die für die Führung zweier Klassen notwendigen Lehrerdienstposten zur Verfügung zu stellen. Um den Ausnahmecharakter dieser Bestimmung und die Zielsetzungen dieser gesetzlichen Änderung deutlich zu dokumentieren, soll eine Begrenzung der Regelung mit dem Schuljahr 2012/13 erfolgen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ
Pflichtschulgesetzes wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses
Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem SCHULAUSSCHUSS zur
Vorberatung zuzuweisen.